OGH 25.5.2016, 7 Ob 84/16b: (Un-)Zul \tilde{A}^{μ} ssigkeit der K $\tilde{A}^{1}\!$ 4ndigung durch die Rechtsschutzver \hat{A} sicherung

Description

Date Created 28.06.2016 Meta Fields

Inhalt: Wird dem Versicherer beim ersten â?? noch so kleinen â?? Rechtsschutzversicherungsfall eine uneingeschrĤnkte, nicht an sachlich nachvollziehbare Kriterien geknüpfte Kündigungsmöglichkeit eingerĤumt, ist diese Kù⁄4ndigungsregelung mangels objektivierbarer Kriterien gröblich benachteiligend und daher unzulĤssig. In der jýngst ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung zu 7 Ob 84/16b hatte sich der OGH mit der Kündigungsmöglichkeit einer Versicherung zu beschäftigen: Dem zwischen der Klägerin (Versicherungsnehmerin) und der Beklagten (Versicherungsgesellschaft) abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag lagen Allgemeine GeschĤftsbedingungen (MKRB 2010) der Versicherungsgesellschaft zugrunde, welche im einleitenden Hauptpunkt â??Gemeinsame Bestimmungenâ?? unter anderem folgende Klausel enthielten: â??Kündigung im Schadenfall: Nach Bestätigung des Versicherungsschutzes oder Erbringung der Leistung haben der Versicherungsnehmer und der Versicherer das Recht, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen; der Versicherer spätestens anlässlich der Erledigungsmitteilung, der Versicherungsnehmer spätestens einen Monat nach Erhalt dieser Mitteilung.â?? Nach Meldung eines Schadenfalles durch die KlAzgerin gab die Beklagte fA¼r ebendiesen eine DeckungserklĤrung ab und kù/4ndigte wenige Wochen später das Versicherungsverhältnis. Die Klägerin widersprach der Kù/andigung und begehrte die Feststellung, dass der Versicherungsvertrag mit der Beklagten weiterhin aufrecht bestehe. Der OGH fÃ1/4hrte im Rahmen des Revisionsverfahrens hinsichtlich der (allein strittigen) Berechtigung der Beklagten zur KÃ1/4ndigung im Schadenfall auf Grundlage der oben zitierten Klausel eine PrÃ1/4fung dieser Bestimmung im Hinblick auf ihre Geltung und ihren Inhalt durch: In einem ersten Schritt nahm der OGH eine â??Geltungskontrolleâ?? der bezughabenden Klausel vor, nach welcher in AGB enthaltenen, objektiv ungewĶhnlichen und den anderen Teil benachteiligenden Bestimmungen, mit denen dieser nicht zu rechnen brauchte, die Geltung zu versagen ist. Das Höchstgericht gelangte dabei zu dem Ergebnis, dass die Klausel entgegen der Ansicht der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)gerin nicht als so objektiv ungew\(\tilde{A}\)\(\tilde{h}\)nlich anzusehen ist, dass der Vertragspartner vernýnftigerweise nicht mit ihr zu rechnen brauchte; ihr wohnte aufgrund ihrer systematisch richtigen Platzierung im einleitenden Hauptpunkt â??Gemeinsame Bestimmungenâ?? auch kein Ã?berrumpelungseffekt inne. Die Klausel hielt der Geltungskontrolle daher stand. In einem zweiten Schritt unterzog der OGH die Klausel einer â??Inhaltskontrolleâ??, nach welcher in AGB enthaltene, Nebenleistungen betreffende Klauseln nichtig sind, wenn sie einen Vertragsteil grĶblich benachteiligen. Der OGH fļhrte dazu aus, dass die bezughabende Klausel zwar sowohl den Versicherer als auch den Versicherungsnehmer zur Kù/4ndigung des Vertrages nach Bestätigung des Versicherungsschutzes oder nach Leistungserbringung berechtige; die ParitA¤t (dh die formale Gleichheit) der KA¹/4ndigungsrechte A¤nderte aber nichts daran, dass die Klausel dennoch einer Inhaltskontrolle zu unterziehen war: Im Rahmen der von ihm vorgenommenen Inhaltskontrolle gelangte der OGH zu dem Schluss, dass sich der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines der in der Klausel genannten FĤlle â?? sofern im Zusammenhang mit der BestĤtigung oder Leistungserbringung durch den Versicherer nicht besonders negative UmstĤnde eintreten â?? naturgemĤÃ? wohl kaum dazu veranlasst sehen wird, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Demgegenüber steht dem Versicherer bei einmaliger BestĤtigung des Versicherungsschutzes oder Leistungserbringung, mag es sich auch nur um einen Bagatellfall handeln â?? man denke etwa an eine einmalige Rechtsberatung â?? ein uneingeschrĤnktes Kù/4ndigungsrecht zu. Dadurch wird der Versicherung die Möglichkeit eingeräumt, die Prämien wA¤hrend eines langen Zeitraums zu lukrieren und beim ersten Versicherungsfall den Versicherungsvertrag zu kù/4ndigen. Obzwar die Kù/4ndigungsrechte in der Klausel formal gleich geregelt sind, erzeugen sie sohin eine grob ungleiche Rechtslage, die den Versicherungsnehmer gegen A¼ber dem Versicherer ohne sachliche Rechtfertigung erheblich benachteiligt: WA\(\text{zhrend}\) das K\(\text{A}^1\(\frac{1}{4}\)ndigungsrecht f\(\text{A}^1\(\frac{1}{4}\)r ersteren ohne gro\(\text{A}^2\)? Bedeutung ist, kommt letzterem eine im Ergebnis uneingeschrĤnkte, in sein freies Ermessen gestellte Kündigungsmöglichkeit zu, welche nicht an sachlich nachvollziehbare Kriterien geknüpft ist. Die Kündigungsregelung wurde vom OGH daher als gröblich benachteiligend angesehen und hielt die Klausel der von ihm durchgefÄ1/4hrten Inhaltskontrolle nicht stand. Infolge Rechtswidrigkeit der Bestimmung war die darauf gestÃ1/4tzte KÃ1/4ndigung der Versicherungsgesellschaft unwirksam und der Rechtsschutzversicherungsvertrag weiterhin aufrecht.